



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

35. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 19.02.2009** | **Nummer 3**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
13	Einladung zur nächsten Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am 27.02.2009	16
14	Bekanntmachung Wasserrecht: Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Struth“ in Hallenberg	18
15	Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) zur Festlegung des Zeitraumes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht vom 12.02.2009	19
16	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern	21

13 EINLADUNG ZUR NÄCHSTEN SITZUNG DES KREISTAGES DES HOCHSAUER- LANDKREISES AM 27.02.2009

Gem. § 33 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) gebe ich hiermit bekannt, dass die nächste Sitzung des Kreistages des Hochsauerlandkreises am Freitag, dem 27.02.2009, Beginn: 15:00 Uhr, im Sitzungssaal „Sauerland“ (Raum Nr. F1) des Kreishauses, Steinstraße 27, 59872 Meschede, stattfindet.

TAGESORDNUNG

I Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag
2. Annahme der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 12.12.2008
3. Besetzung des Wahlausschusses für die Kreistagswahl 2009
4. *Wirtschafts-, Struktur- und Fremdenverkehrsförderung*
 - 4.1 Wettbewerb Erlebnis.NRW;
hier: Absicherung der Landesförderung gegenüber der Wintersport-Arena Sauerland e.V. und der BikeArena Sauerland e.V.
 - 4.2 Auswirkung und Umsetzung der EU-Verordnung 1370/2007 über Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Bezug auf den ÖPNV im Hochsauerlandkreis;
hier: Betrauung und Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe von Personenverkehrsdiensten an die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)
 - 4.3 Auswirkung und Umsetzung der EU-Verordnung 1370/2007 über Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Bezug auf den ÖPNV im Hochsauerlandkreis;
hier: Betrauung und Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe von Personenverkehrsdiensten an die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)
 - 4.4 Wirtschafts- und Strukturförderung;
hier: Straßennetz in Südwestfalen

- 4.5 Sachstandsbericht der Südwestfalen Agentur GmbH zur Regionale 2013
5. *Umweltangelegenheiten*
 - 5.1 Befreiung von den Verbotsbestimmungen des Landschaftsplanes „Briloner Hochfläche“;
hier: Entscheidung über den Widerspruch des Landschaftsbeirates beim HSK gemäß § 69 LG
 - 5.2 Neuaufstellung des Landschaftsplans Arnsberg
6. *Gesundheit- und Soziales*
 - 6.1 Frühwarnsystem "Schutzschild" zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung im HSK
Vorstellung des Konzeptes des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes
 7. *Satzungsangelegenheiten*
 - 7.1 Satzungsangelegenheiten:
Jagdsteuersatzung des Hochsauerlandkreises;
hier: 3. Änderungssatzung
 - 7.2 Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen ab 01.08.2008 - Neuerlass -
 - 7.3 Erhebung von Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebühren;
hier: Neufassung der Fleisch- und Geflügelfleischhygienegebührensatzung des Hochsauerlandkreises
8. **HAUSHALTSANGELEGENHEITEN**
Haushaltsreden der Fraktionen
 - 8.1 *Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen des Kreises*
 - 8.1.1 Wirtschaftspläne:
 - 8.1.1.1 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises
Wirtschaftsplan 2009
 - 8.1.1.2 Wirtschaftsplan 2009;
hier: Teilbudget Volkshochschule Hochsauerlandkreis und Bildungszentrum Sorpesee

8.1.1.3	Haushaltsangelegenheiten Wirtschaftsplan 2009 des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen; hier: Teilpläne für die Betriebszweige Sauerlandmuseum, Medienzent- rum, Musikschule	8.3.3.3	Haushalt 2009; hier: Investitionen im Bereich der Be- rufskollegs und Förderschulen des Hochsauerlandkreises
8.1.1.4	Wirtschaftspläne der Beteiligungsgesell- schaften des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2009	8.3.3.4	Haushaltsplanentwurf des Hochsauer- landkreises für das Haushaltsjahr 2009 Erläuterungen der Haushaltsansätze im Bereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
8.1.2	Bauliche Erweiterung der Rettungswache Olsberg	8.3.3.5	Haushalt 2009; hier: Sozialhaushalt (Produktbereich 05, Produktgruppen 02, 03 und 04)
8.2	<i>Haushaltsplanentwurf 2009</i>	8.3.4	Änderungsliste
8.2.1	Verbraucherberatungsstelle Arnsberg; Erhöhung des Kreiszuschusses	9.	<i>Fach- bzw. Kreisausschussempfehlun- gen zu Anträgen der Kreistagsfraktionen</i>
8.2.2	Bildungsoffensive im Hochsauerlandkreis; Frühes Lernen im Vor- und Grundschul- alter	9.1	Sachstandsbericht und Information über die geplante Neueinteilung der Bezirke für den hausärztlichen Notdienst
8.2.3	Errichtung einer Erprobungsstufe mit dem Förderschwerpunkt Sprache an ei- ner Hauptschule	9.2	Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste vom 26.01.09 gemäß § 6 Abs. 1 und § 10 (2) und § 11 der Ge- schäftsordnung der Kreistages; - Anpassung der Busfahrpläne an ge- änderte Verkehrsverhältnisse zwecks Verkürzung der Reisezeiten - Ermittlung unzureichender Bus/Bahn- Verknüpfungen und Vorlage eines Konzepts mit Änderungsvorschlägen
8.2.4	Teilnahme der Schulen des Hochsauer- landkreises an dem Projekt "Bildungs- stadt Arnsberg"	9.3	Wunsch der Eltern nach Früh- und Spät- öffnungszeiten ermitteln - Konzepte zur flexibleren Kinderbetreuung entwickeln; hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 27.11.2008 - Drucksache 7/1034
8.2.5	Akademie Bad Fredeburg	9.4	Keine Einführung eines „SchülerTicket plus“ mit verpflichtender Eigenbeteili- gung; hier: Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 27.11.2008
8.2.6	Markes Haus, Meschede/Eversberg	9.4.1	Schülerbeförderung an den Berufskol- legs des Hochsauerlandkreises; hier: Entscheidung über die Einführung des "SchülerTicket plus" zum Schuljahr 2009/2010
8.2.7	Vorlage eines überarbeiteten Haushalts- entwurfs; Antrag der SBL-Kreistags- fraktion vom 20.01.2009	9.5	Informationen über sämtliche PFT- Untersuchungs-Ergebnisse im Gebiet der Gemeinde Bestwig; Antrag der Kreistagsfraktion Sauerländer Bürgerliste vom 29.01.2009
8.3	<i>Beschlussfassung des Kreistages über</i>		
8.3.1	Beteiligungsverfahren mit den kreisan- gehörigen Städten und Gemeinden zum Haushaltsplanentwurf 2009 / Finanzpla- nung		
8.3.2	Stellenplan 2009		
8.3.3	Haushaltswirtschaft des Hochsauerland- kreises für das Jahr 2009; Vorlage des Entwurfs der Haushaltssat- zung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2009		
8.3.3.1	Tourismusbudget Hochsauerlandkreis		
8.3.3.2	Haushalt 2009; hier: Erläuterung der Verwaltung zu den Haushaltsansätzen, soweit der Kreisjugendhilfeausschuss dafür zuständig ist		

- | | |
|--|---|
| <p>10. <i>Neue Anträge der Kreistagsfraktionen</i></p> <p>10.1 Beteiligungsbericht des Hochsauerlandkreises;
Antrag der SBL-Fraktion vom 20.01.2009</p> <p>10.2 Einführung einer kreisweiten „SauerlandCard“;
Antrag der SBL-Fraktion vom 29.01.2009</p> <p>10.3 Nutzung der Fassaden und/oder der Flachdächer der Schulgebäude für die Heizenergiegewinnung und Photovoltaik zur Energiegewinnung;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Sozialdemokratische Partei Deutschlands vom 03.02.2009</p> <p>10.4 Anpassung der Hartz IV-Gesetze an die höchstrichterliche Rechtsprechung;
hier: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 27.01.2009</p> <p>10.5 Vorlage eines Konzeptes mit konkreten Maßnahmen zum Umgang mit dem demographischen Wandel und Beratung und Beschlussfassung in den Gremien des Hochsauerlandkreises;
Antrag der SBL-Kreistagsfraktion vom 29.01.2009</p> <p>10.6 Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Schwerbehindertenrecht durch das Land NRW</p> <p>11. <i>Anfragen gem. § 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Hochsauerlandkreises</i></p> <p>11.1 KiBiZ - Erfahrungen und Ausblicke; Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 27.11.2008</p> <p>11.2 Nachsorgephase der Deponie „Am Meisterstein“; Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 01.12.2008</p> <p>11.3 Hartz IV-Klagen; Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 09.12.2008</p> <p>11.4 Zustand und Zukunft der ehemaligen Deponie am Kolmeckeback in Sundern-Allendorf; Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 09.12.2008</p> <p>11.5 Herkunft, Preis- und Kostenstruktur der an die ZRD gelieferten Abfälle; Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 16.12.2008</p> | <p>11.6 Deponie „Am Meisterstein“ in Winterberg-Siedlinghausen; Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 18.12.2008</p> <p>11.7 Abholzung des unter Schutz gestellten Buchenwaldes in Westenfeld; Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 22.01.2009</p> <p>11.8 Interessen der Forstwirtschaft kontra Interessen der Jägerschaft; Anfrage der SBL-Kreistagsfraktion vom 03.02.2009</p> <p>Meschede, 18.02.2009</p> <p>Dr. Schneider
Landrat</p> <hr/> <p>14 BEKANNTMACHUNG WASSERRECHT:
ANTRAG DES WASSERWERKS DER STADT HALLENBERG VOM 16.12.2008 AUF ERTEILUNG EINER ERLAUBNIS GEMÄß § 7 WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) ZUR ENTNAHME VON GRUNDWASSER AUS DEM TIEFBRUNNEN „STRUTH“ FÜR DIE ÖFFENTLICHE TRINKWASSERVERSORGUNG</p> <p>Das Wasserwerk der Stadt Hallenberg betreibt in Hallenberg, Zuflussgebiet der Nuhne, Gemarkung Hallenberg, Flur 42 Flurstück 100, eine Wassergewinnungsanlage zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung. Das Grundwasser wird mittels Tiefbohrung und Tiefbrunnen entnommen mit einer Höchstentnahmemenge von 300.000 m³/a.</p> <p>Um diese Anlage weiter betreiben zu können, hat das Wasserwerk der Stadt Hallenberg eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.</p> <p>Bei der Wasserentnahme handelt es sich um ein der Nr. 4 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG (Bund) besteht.</p> <p>Die Prüfung des Antrages des Wasserwerks der Stadt Hallenberg auf Grund der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass eine negative Beeinflussung der Umwelt durch die Wasserförderung und Wasserentnahme des Wasserwerks der Stadt Hallenberg nicht zu besorgen ist. Die Fortführung der bereits bestehenden Grundwasserentnahme bedeutet die Fortführung des Ist-Zustandes. Durch die Wasserentnahme sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.</p> |
|--|---|

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NRW.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG (Bund) nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG (Bund) erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Meschede, 06.02.2009

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
- Untere Wasserbehörde -
Az.: 33/66 31 12 (120/08)
Im Auftrag

Mikus-Blei

15 TIERSEUCHENVERFÜGUNG (ALLGEMEINVERFÜGUNG) ZUR FESTLEGUNG DES ZEITRAUMES UND DER EINZELHEITEN DER DURCHFÜHRUNG DER IMPFUNG GEGEN DIE BLAUZUNGENKRANKHEIT UND ZUR REGELUNG VON AUSNAHMEN VON DER IMPFPFLICHT VOM 12.02.2009

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010) in der geltenden Fassung,
- §§ 23 und 80 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260) in der geltenden Fassung,
- § 4 Abs. 1 a und 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1) in der geltenden Fassung,
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (SGV. NRW. 7831) in der geltenden Fassung

wird hiermit Folgendes bestimmt:

- 1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Hochsauerlandkreis und regelt die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit, Serotyp 8.**

2. Ab sofort gilt:

a) für Halter von Rindern und Schafen:

- Rinder und Schafe sind im Zeitraum nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis einschließlich 15.05.2009 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
- Rinder und Schafe, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz jünger als 90 Tage sind oder danach geboren werden, können bis zum 31.12.2009 nachgeimpft werden. Ebenso sind Rinder und Schafe zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund, nicht bis zum 15.05.2009 geimpft werden konnten.
- Rinder und Schafe, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

b) für Halter von Ziegen:

- Ziegen sind im Zeitraum nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bis einschließlich 15.05.2009 gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind. Ziegen sind zur Grundimmunisierung zweimal im Abstand von 21-28 Tagen zu impfen (entsprechend dem Impfschema für Rinder).
- Ziegen, die am Impftermin nach dem vorstehenden Absatz jünger als 90 Tage sind oder danach geboren werden, können bis zum 31.12.2009 nachgeimpft werden. Ebenso sind Ziegen zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund, nicht bis zum 15.05.2009 geimpft werden konnten.
- Ziegen, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

3. Ausnahmen von der Impfverpflichtung

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung werden von der Impfverpflichtung ausgenommen:

- Rinder, die ganzjährig zu Mastzwecken in Ställen gehalten werden.

4. Weitere Ausnahmen von der Impfpflicht

Für Rinder, die bisher noch nicht gegen die Blauzungenkrankheit geimpft wurden und eine natürliche Infektion mit dem Blauzungenvirus Serotyp 8 überstanden haben, können im Einzelfall Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn der Tierhalter durch eine serologische Untersuchung des Einzeltieres nachweisen kann, dass Antikörper gegen das Virus vorliegen (§ 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung - sog. „Freitesten“).

Ein schriftlicher, formloser Antrag mit dem Untersuchungsbefund ist dem Veterinäramt bis zum Termin der ersten Impfung zur Genehmigung vorzulegen. Als Nachweise werden serologische Untersuchungsbefunde der zuständigen Untersuchungsämter ab Januar 2008 anerkannt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig.

5. Nebenbestimmungen

- Die Erfassung der Rinder in der HIT-Datenbank, die von der Impfpflicht aufgrund der Ziffer 4 befreit sind, ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand erhoben. Die Erfassung erfolgt durch das Veterinäramt des Hochsauerlandkreises.
- Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass beim Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen, der Abnehmer der Tiere über den Impfstatus und den verwendeten Impfstoff in Kenntnis gesetzt wird.

6. Sofortige Vollziehung:

Gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

7. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Auch im Einzelfall kann die unter Ziff. 3 und 4 ausgesprochene Befreiung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn die

Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung dieses erfordern.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Veterinäramt, Heinrich-Jansen-Weg 14, 59929 Brilon, eingesehen werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2009.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße, 59821 Arnsberg, oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 23.11.2005 (GV. NRW. S.926) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Kreisverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Brilon, den 12.02.2009

Der Landrat

Dr. Schneider

16 KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENBUCHERN

Die von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 371 231 218 und Nr. 371 232 075 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Brilon, 06.02.2009
Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand